



Begründung

zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (Offenlegung - Entwurf)

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt, im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgenden Änderungen.

VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Stadt Salzkotten hat den ersten Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 29.04.2021 gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vom 10.06.2021 bis 09.07.2021 einschließlich gegeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Ebenso wurde den benachbarten Gemeinden der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB übersandt.

Die Behandlung der Äußerungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Salzkotten am 20.09.2021.

ÄNDERUNGSBEREICHE

4. Salzkotten

4.1 Bereich 'Auf der Breite'

Änderung von 'gemischte Bauflächen' (M) in 'Wohnbauflächen' (W)
(ca. 0,59 ha)

Der Änderungsbereich liegt südlich der Salzkottener Innenstadt und ist derzeit im Flächennutzungsplan als 'gemischte Baufläche' dargestellt.

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt, im Bereich der Straßen 'Tempelweg', 'Auf der Breite' und 'Am Friedhof' einen Bebauungsplan aufzustellen, um diesen Bereich

städtebaulich zu ordnen. Nach § 1 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Bebauungsplan soll als Art der baulichen Nutzung ein 'Allgemeines Wohngebiet' gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Da im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten im Bereich der Straße 'Auf der Breite' 'gemischte Bauflächen' dargestellt sind, soll der Flächennutzungsplan entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan von der heutigen Darstellung 'gemischte Bauflächen' (M) in eine Darstellung als 'Wohnbauflächen' (W) geändert werden, so dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Die umliegenden Flächen sind ebenfalls als 'Wohnbauflächen' dargestellt, mit Ausnahme der südöstlich angrenzenden Hofstelle; diese wird weiterhin als 'gemischte Baufläche' dargestellt.

4.2 Bereich 'Rettungswache'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Rettungswache'

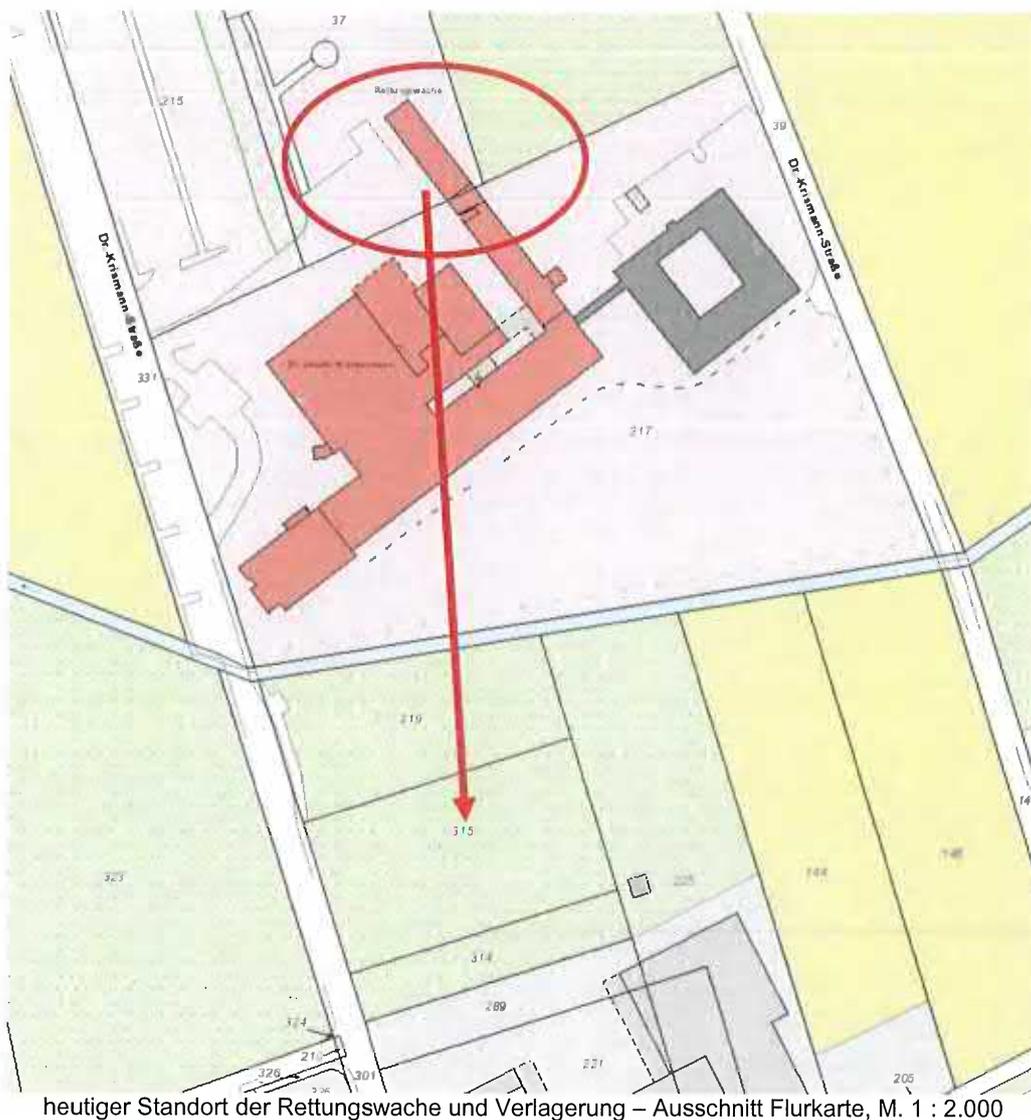
(ca. 0,42 ha)

Der Kreis Paderborn beabsichtigt, südlich vom St. Josefs-Krankenhaus Salzkotten eine neue Rettungswache zu errichten.

Der heutige Standort der Rettungswache befindet sich in einem Anbau nördlich des Krankenhausgebäudes und stammt aus dem Jahr 1982. Demnach sind dringend Sanierungsarbeiten notwendig. Zudem herrsche dringender Raumbedarf, da notwendige Ruhe- und Weiterbildungsräume sowie Flächen zur Fahrzeugwartung fehlen.

Am vorhandenen Standort kann die Rettungswache jedoch nicht mehr erweitert oder renoviert werden.

Um der Rettungswache die zwingend notwendigen Flächenkapazitäten und eine zeitgemäße Ausstattung zu geben, bietet sich ein Neubau in unmittelbarer Umgebung des jetzigen Standortes an. Da das St. Josefs-Krankenhaus den Notarzt für die Rettungseinsätze stellt, ist auch aus diesem Grund die räumliche Nähe von Rettungswache und Krankenhaus wichtig.



Das Vorhaben liegt in der Zone II des Wasserschutzgebietes Salzkotten. Einer Bebauung kann durch die Obere Wasserschutzbehörde, den Kreis Paderborn, zugestimmt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder ein Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist. Nach Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zur Abfrage der Ziele der Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz wurden keine Bedenken geäußert, insofern im Zuge eines nachstehenden Bauleitplanverfahrens geeignete Nachweise zur Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf das Wasserschutzgebiet erbracht werden. Da die Planung der Rettungswache noch nicht in einer Detailschärfe vorliegt, die für eine solche Untersuchung notwendig wäre, wird in Abstimmung mit dem Kreis Paderborn, als Bauherr des Vorhabens, im Rahmen der Baugenehmigung eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Wasserschutzgebiet darzustellen. Sollten sich daraus Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen etc.) für das Bauvorhaben ergeben, werden diese im weiteren Genehmigungsverfahren einzuhalten sein.

Die Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erforderlich, da Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht vorhanden sind. Sofern noch Flächen im

Innenbereich zur Verfügung stehen, kommen diese für den geplanten Zweck einer Rettungswache nicht in Frage bzw. sind zurzeit nicht verfügbar. Sie stellen damit keine Alternative für die Nutzung dar, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der bestehenden gesundheitlichen Infrastruktur Salzkottens stehen muss.

Zur planungsrechtlichen Absicherung soll der zukünftige Standort im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten dargestellt werden. Die Neudarstellung schließt im Norden an die bereits bestehenden 'Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Gesundheitliche Zwecke' an. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche wird durch das Nutzungssymbol 'Rettungswache' dargestellt.

9. Verlar

9.1 Bereich 'Futterweg'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Dorfgebiet – Landwirtschaft' (MDL)

(ca. 0,15 ha)

Der Änderungsbereich liegt im Süden der Ortschaft Verlar und ist derzeit im Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt.

Es sind bauliche Änderungen an der landwirtschaftlichen Hofstelle vorgesehen. Da für diesen Bereich bisher keine Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten vorhanden ist, soll hier zur planungsrechtlichen Absicherung die angrenzende Fläche 'Dorfgebiet – Landwirtschaft' erweitert werden.

Das Grundstück im Salzkottener Ortsteil Verlar ist bereits bebaut; somit werden keine unbebauten Außenbereichsflächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen. Die Flächennutzungsplanänderung stellt hier nur eine Anpassung an die derzeitige Nutzung dar.

Die Fläche befindet sich im Überschwemmungsgebiet. Da es sich jedoch um einen bebauten Bereich handelt, ist mit einer Beeinträchtigung nicht zu rechnen. Demnach ist auch mit nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie mit Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes nicht zu rechnen. Da es sich um bauliche Änderungen handelt, ergibt sich daraus auch der Tatbestand, dass das Vorhaben an keiner anderen Stelle möglich ist.

Die nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG in der Stellungnahme des Kreises Paderborn genannten Punkte 1 bis 9 zur Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind erfüllt. Aufgrund der Eigenart des Bauvorhabens ist das Vorhaben an keiner anderen Stelle möglich, das Gebiet grenzt an die Flächennutzungsplandarstellung an, eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind auszuschließen, wenn die O.K. Fertigfußboden 0,5 m über dem HW100 liegt, der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Hochwasserrückhaltung werden nicht beeinträchtigt, da keine zusätzliche Bebauung vorgesehen ist, demnach ist auch der Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich als ausgeglichen anzusehen. In den bestehenden Hochwasserschutz wird nicht eingegriffen.

Der Umweltbericht kommt zudem zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen werden können.

UMWELTBELANGE

Umweltbericht

Im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht nach § 2a Satz 2 BauGB dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Umweltbericht (FNP32 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung) bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten und wurde vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte ausgearbeitet.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgebiet (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Vorhaben sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. In der Regel liegen keine Beeinträchtigungen vor, wenn Vorhaben einen Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten einhalten (vgl. 4.2.2 VV-Habitatschutz vom MUNLV).

Bei einer Unterschreitung des 300 m-Abstandes ist daher in einer FFH-Vorprüfung (Stufe I) zu klären, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (Stufe II) erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) durchgeführt werden. Liegen erhebliche Beeinträchtigungen trotz Vermeidungs-, Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder Risikomanagement vor, wird in der Stufe III (Ausnahmeverfahren) geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen wie zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und das Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorliegen und das Vorhaben abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf bzw. es unzulässig ist (vgl. 4.4.1.2 VV-Habitatschutz vom MUNLV).

In diesem Zusammenhang wurde für den Änderungsbereich 9.1 'Futterweg' vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Diese Vorprüfung ist im Umweltbericht zur 32. Änderung – Kapitel 4 integriert (FNP32 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung).

Artenschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren und Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Somit müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Dies erfolgt über die Artenschutzprüfung. Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen – Vorprüfung (Stufe I), Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. VV-Artenschutz vom MUNLV).

Demnach ist im Zusammenhang mit der 32. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Dazu dient ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als fachliche Grundlage. Dieser wurde vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte erarbeitet und ist im Umweltbericht zur 32. Änderung – Kapitel 5 integriert (FNP32 Umweltbericht FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtliche Beurteilung).

Klima und Klimaschutz

Nach § 1 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§1a Abs. 5 S. 1 BauGB).

Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren werden zum Schutz des Klimas und zur Minderung der Folgen des sich abzeichnenden Klimawandels entsprechende Aussagen und Maßnahmen getroffen. Konkrete Regelungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden daher bei den vorgesehenen Änderungsbereichen nicht für erforderlich gehalten.

Salzkotten, im Oktober 2021

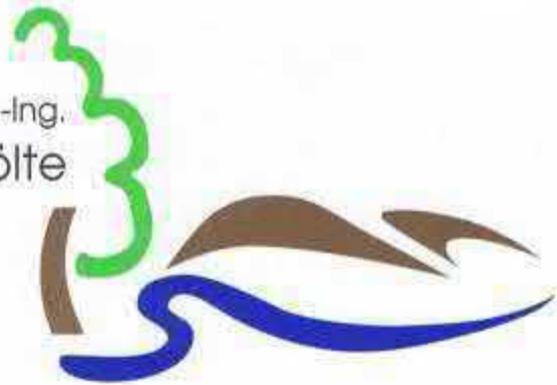
Der Bürgermeister

Ulrich Berger



Dipl.-Ing.
Reinhard J. Bölte

R. J. Bölte · Kaiser-Heinrich-Straße 69 · 33104 Paderborn



Landschaftsarchitekt Ak NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Schloss Neuhaus, den 23.06.2021
ub-sk32-fnp-4.052/21 - Bö

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten mit den Änderungsbereichen Ziffern 4.1, 4.2 und 9.1 in verschiedenen Ortschaften der Stadt Salzkotten

INHALTSVERZEICHNIS

A. Erläuterungsbericht

1. Vorbemerkung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

- 1.1.1 Änderungsbereich 4.1 'Auf der Breite' in Salzkotten
- 1.1.2 Änderungsbereich 4.2 'Rettungswache' in Salzkotten
- 1.1.3 Änderungsbereich 9.1 'Futterweg' im OT Verlar

1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne

- 1.2.1 Änderungsbereich 4.1 'Auf der Breite' in Salzkotten
- 1.2.2 Änderungsbereich 4.2 'Rettungswache' in Salzkotten
- 1.2.3 Änderungsbereich 9.1 'Futterweg' im OT Verlar

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit
 - 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - 2.1.3 Schutzgut Boden
 - 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Nichtdurchführung der Planung
 - 2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
 - 2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung
 - 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 2.2.3 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen
 - 2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt
 - 2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen
 - 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel
 - 2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen
 - 2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen
3. Zusätzliche Angaben
 - 3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
 - 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen
 - 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 3.4 Referenzliste der Quellen
4. FFH – Vorprüfung Änderungsbereich 9.1 ‚Futterweg‘ im OT Verlar
 - 4.1 Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen für NATURA 2000-Gebiete
 - 4.1.1 Gebietsbeschreibung DE-4415-401
 - 4.1.2 Gebietsbeschreibung DE-4317-302
 - 4.2 Auswirkungsbeurteilung für Entwicklungsziele und ausschlaggebende Bestandteile
 - 4.3 Gebiet DE-4415-401

- 4.4 Gebiet DE-4317-302
- 4.5 Summations- und Wechselwirkungen mit Projektbezug
- 4.6 Ergebniszusammenfassung

- 5. Artenschutzrechtliche Beurteilung
 - 5.1 MTB 4317 Quadrant 2 – Geseke (Änderungsbereich 4.1)
 - 5.2 MTB 4317 Quadrant 2 – Geseke (Änderungsbereich 4.2)
 - 5.3 MTB 4316 Quadrant 2 – Lippstadt (Änderungsbereich 9.1)
 - 5.4 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (Änderungsbereiche 4.1, 4.2 und 9.1)
 - 5.5 Zusammenfassung

B. Planunterlagen

Blatt Nr. 1.1	Übersichtsplan	Änderungsbereich 4.1	M = 1 : 5.000
Blatt Nr. 1.2	Übersichtsplan	Änderungsbereich 4.2	M = 1 : 5.000
Blatt Nr. 1.3	Übersichtsplan	Änderungsbereich 9.1	M = 1 : 5.000

1. Vorbemerkung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage 1 nach § 2a S.2 i.V.m. § 2a Abs. 4 BauGB darzulegen. Im hiermit vorgelegten Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten.

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der einleitende Beschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 29.04.2021 für insgesamt 3 Teilbereiche des Stadtgebietes und der Ortschaften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 10.06.2021 bis zum 09.07.2021 einschließlich durchgeführt. Die Bereiche 4.1 und 4.2 liegen in Salzkotten und die Fläche 9.1 liegt in Verlar. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung stellen sich differenziert dar und können im Detail der Begründung zur 32. Änderung des FNP entnommen werden. Zusammenfassend werden an dieser Stelle die umweltrelevanten Inhalte in Kurzform dargestellt.

1.1.1 Änderungsbereich 4.1 ‚Auf der Breite‘ in Salzkotten

Im Änderungsbereich 4.1, der im südlichen Bereich der Salzkottener Innenstadt in der Nähe des Friedhofs liegt, ist die Änderung von *‚gemischte Baufläche (M)‘* in *‚Wohnbaufläche (W)‘* vorgesehen. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf ca. 0,60 ha Fläche. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens soll die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein „Allgemeines Wohngebiet“ (gemäß § 4 BauNVO) im Bereich „Tempelweg“, „Auf der Breite“ und „Am Friedhof“ möglich gemacht werden. Hierzu wird die Fläche im Bereich der Straßen ‚Vielser Straße‘ und ‚Auf der Breite‘ von der heutigen Darstellung als ‚gemischte Baufläche‘ in die zukünftige Darstellung als ‚Wohnbaufläche‘ umgewandelt, so dass der Bebauungsplan aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

1.1.2 Änderungsbereich 4.2 ‚Rettungswache‘ in Salzkotten

Im Änderungsbereich 4.2, der am nordöstlichen Ortsrand von Salzkotten liegt, erfolgt eine Änderung von *‘Fläche für die Landwirtschaft‘* in *‘Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Rettungswache‘*. Die Größe der Fläche beläuft sich auf ca. 0,41 ha. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens soll die Voraussetzung zur Schaffung der zwingend notwendigen Flächenkapazität für die Verlagerung der Rettungswache, die sich derzeit in einem Anbau nördlich des Krankenhauses befindet, in diesem Krankenhausnahbereich geschaffen werden. Die Darstellung grenzt unmittelbar an die bereits bestehende ‚Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Gesundheitliche Zwecke‘ an. Da das Krankenhaus St. Josefs auch den Notarzt für die Rettungseinsätze stellt, ist deshalb die räumliche Nähe von Rettungswache und Krankenhaus wichtig.

1.1.3 Änderungsbereich 9.1 ‚Futterweg‘ im OT Verlar

Im Änderungsbereich 9.1, der im Süden der Ortschaft Verlar am ‚Futterweg‘ liegt, erfolgt die Änderung von *‘Flächen für die Landwirtschaft‘* in *‘Dorfgebiet – Landwirtschaft (MDL)‘*. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf ca. 0,16 ha Fläche. Mit dem Bauleitplanverfahren sollen bauliche Änderungen an der landwirtschaftlichen Hofstelle ermöglicht werden. Da für diesen Bereich bisher keine Darstellung von Bauflächen vorhanden ist, soll die angrenzende Fläche ‚Dorfgebiet – Landwirtschaft‘ erweitert werden.

1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne

Grundsätzlich sind innerhalb der Fachgesetze für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 BauGB in den Umweltbericht einfließen. Im Rahmen der Planung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sind über die Vorschriften des Baugesetzbuches hinaus die einschlägigen Fachgesetze zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes etc. zu berücksichtigen. Anzuführen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Grundgesetz für die BRD
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)
- Klimaschutzgesetz NRW
- Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
- Landnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Straße- u. Wegegesetz NRW (StrWG)
- Baunutzungsverordnung NRW (BauNVO)

[Anmerkung: Alle in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen]

Aus den Zielen des Umweltschutzes sind für die einzelnen Schutzgüter Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands, sowie eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglichen sollen. Mit den in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Schutzgüter	Prüfkriterien
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Luftschadstoffe, Lärm (im Hinblick auf Teilschutzgut Wohnen), Erholungsorte/Kurorte, lärmarme, naturbezogene Erholungsräume, Naherholung
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkataster, Wald Biotopverbund, Artenschutz
Boden	schutzwürdige Böden (BK 50 GD NW), <ul style="list-style-type: none"> • Archivfunktion, • hohes Biotopentwicklungspotenzial, • hohe Bodenfruchtbarkeit, Altlasten, Inanspruchnahme natürlicher Böden
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen I,II,III) Heilquellenschutzgebiete (Wasserschutzzonen I, II, III), Überschwemmungsgebiet (Hochwassergefahren/Hochwasserrisiko)
Klima und Luft	Luftqualität (Emissionen/Immissionen), Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit Lufthygienische Ausgleichswirkung
Landschaft	Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften, markante Kulturlandschaftselemente, Landschaftsbild, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Gesetzlich geschützte Alleen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Sonstige Sachgüter (z.B. hohes Ertragspotential des Bodens)

Tab. 1: Kriterien der Schutzgütbewertung

1.2.1 Änderungsbereich 4.1 ‚Auf der Breite‘ in Salzkotten

Der Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“ liegt im südlichen Bereich der Innenstadt von Salzkotten zwischen der ‚Vielser Straße‘ mit ‚Vielser Bach‘ und der Straße ‚Auf der Breite‘.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Salzkotten als Siedlungsraum dar.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „gemischte Baufläche“ (M) dar und soll nun in „Wohnbauflächen“ (W) geändert werden.

Bebauungsplan

Nach § 1 Abs. 2 BauGB soll aus der 32. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich 4.1 ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Westlich angrenzend befindet sich der Bebauungsplan Nr. 1 „Vielser Gärten“

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete
 - *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschützungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor.

1.2.2 Änderungsbereich 4.2 ‚Rettungswache‘ in Salzkotten

Der Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“ liegt am nordöstlichen Rand von Salzkotten südlich des St. Josefs Krankenhauses an der ‚Dr.-Krismann-Straße‘.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Salzkotten als Siedlungsraum dar.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ mit Überlagerung als „Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar. In der Entwurfssfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Rettungswache“ geändert werden.

Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich wird nördlich, westlich und südlich vom Bebauungsplan Nr. 8 „Krankenhausweg“ umschlossen.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Der Änderungsbereich ist als ‚Wasserschutzzone 2‘ des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Salzkotten (Wasserschutzgebietsverordnung „Salzkotten“ vom 29.12.1978) dargestellt. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung.

1.2.3 Änderungsbereich 9.1 ‚Futterweg‘ im OT Verlar

Der Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“ liegt im südlichen Bereich der Ortslage von Verlar zwischen dem ‚Dammweg‘ und der K 61 ‚Dorfstraße‘.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Salzkotten-Verlar als Freiraumbereiche dar.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ überlagert mit der Darstellung als „Überschwemmungsbereich“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL ist der Bereich ebenfalls als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und als „Überschwemmungsbereich“ dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Dorfgebiet - Landwirtschaft“ geändert werden.

Bebauungsplan

Östlich angrenzend befindet sich der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf'm Kampe / Am Dammweg“ der Ortschaft Verlar.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. Südlich und Südöstlich in einer Entfernung von ca. 200 - 270 m findet sich das NSG PB-009 „Rabbruch und Osternheuland“.

- Natura 2000-Gebiete

- *FFH-Gebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes. Südlich und Südöstlich in einer Entfernung von 200 – 270 m findet sich das FFH-Gebiet DE-4317-302 „Rabbruch und Osternheuland“.

- *Vogelschutzgebiet*

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes. Südlich und Südöstlich in einer Entfernung von 200 – 270 m findet sich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet „Geseker Bach / Osterschledder“ (Festsetzung vom 29.11.2006). Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vor dem Hintergrund der Planungsebene des Bebauungsplans. Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 1 zu § 2 BauGB beurteilt.

Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt von Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. ein bestimmtes Gewicht aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass der Wirkfaktor Überbauung / Flächeninanspruchnahme, die Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich überschreitet. Bei den übrigen Indikatoren erfolgt eine verbalargumentative Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Prüfgegenstand sind sämtliche Planinhalte der Änderungen einschließlich der erwogenen Standortalternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Auswirkungen werden vor diesem Hintergrund betrachtet.

Die Vorhaben werden ferner im Hinblick auf kumulative Auswirkungen hin überprüft, die sich durch die räumliche Überlagerung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Kumulative Wechselwirkungen bilden die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Faktoren ab. Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die bereits genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Landschaftsraum bezogen analysiert. Als Grundlage der Schutzgutbetrachtung wurden im Wesentlichen vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Schutzgut	Datengrundlage
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Immissionen	Umweltschutz in NRW/LANUV NRW
Erholungsgebiete/Kurgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Detmold-Homepage der Bezirksregierung. Detmold, Dez. 24 - Gesundheit in OWL
Naherholung	TIM online (Topografisches Informationsmanagement NRW)/ Freizeitinformationen/Wanderwege
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
FFH-/Vogelschutzgebiete	Landschaftsinformationssammlung LINFOS – LANUV NRW Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW Naturschutzinformationen Schutzwürdige Biotop – LANUV NRW Verbundflächen, Biotopkataster LINFOS – LANUV NRW
NSG/LSG	
gesetzlich geschützte Biotope	
Lebensraumvielfalt	
Biotopverbund	
Waldinanspruchnahme	
Gesetzlich geschützte Alleen	
Artenschutz	
Boden	
schutzwürdige Böden	Fachbeitrag Schutzwürdige Böden NRW
Altlasten	
Wasser	
Oberflächengewässer	Karte der Gewässerlandschaften in NRW Lebendige Gewässer - MKULNV
Grundwasser (WSG Zonen I, II, III A)	Homepage der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenkarten
Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiko	
Klima und Luft	
Luftqualität	Klima und Klimawandel in NRW – LANUV NRW
Kaltluftentstehungspotential	
Luftmassenaustauschfähigkeit	

Landschaft	
Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften	LWL Geodaten Kultur, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum LEP
Sonstige prägende Kulturlandschaftselemente	
Landschaftsbild	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW, Beschreibung Landschaftsräume
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW - LANUV NRW
lärmarme Räume	lärmarme Räume in NRW- LANUV NRW
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kulturdenkmal	LWL Geodaten Kultur
Naturdenkmal	
Bodendenkmal	
Sonstige Sachgüter	

Tabelle 2: Vorliegende Daten und Fachbeiträge

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei ist in der Regel der aktuelle Zustand des Plangebietes die Bezugsebene. Sofern ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, können aber auch dessen verbindliche Festsetzungen die Prüfungsgrundlage darstellen.

2.1 Beschreibung der Vorhaben und ihrer wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

➤ Wohn- und Siedlungsstrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Das Plangebiet liegt südlich der Innenstadt von Salzkotten zwischen der Vielser Straße im Süden und der Straße „Auf der Breite“ im Norden. Parallel zur Vielser Straße verläuft der Vielser Bach. Nördlich angrenzend befindet sich der Friedhof von Salzkotten und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen als Grünland ausgebildet an. Der Änderungsbereich selbst liegt als Wohngebäudebereich mit Gärten und Straßenparzelle vor.



Blick von Norden auf den Änderungsbereich 4.1

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Das Plangebiet liegt an der ‘Dr.-Krismann-Straße’ zwischen dem Krankenhauskomplex im Norden und einem Gewerbebetrieb im Süden am Nordostrand von Salzkotten. Bei der geplanten Teilfläche handelt es sich um eine Fettweide (EB) mit Gehölzbestand in den Randbereichen der angrenzenden Flurstücke.



Blick von Westen auf den Änderungsbereich 4.2

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“ in Verlar

Das Plangebiet findet sich im Bereich „Dammstraße“ am „Futterweg“ im Süden der Ortschaft Verlar und stellt sich als landwirtschaftliche Hofstelle dar. Südlich und Westlich befindet sich eine Fettweide, nördlich und östliche grenzen Wohnbauflächen mit Gartenbereichen an.



Blick von Süden auf den Änderungsbereich 9.1

➤ Gewerbe- und Industrie

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Im Änderungsbereich finden sich bislang keine Gewerbe- oder Industrienutzungen. Der nächstgelegene Gewerbebetrieb in Form eines Steinmetzbetriebes findet sich am Friedhof nördlich angrenzend an das Plangebiet.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Im Änderungsbereich finden sich keine Gewerbe- oder Industrienutzungen. Der nächstgelegene Gewerbebetrieb findet sich in Form eines KFZ-Betriebes südlich angrenzend im Kreuzungsbereich „Dr.-Krismann-Straße“ und „Paderborner Straße“ (B 1).

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“ in Verlar

Im Änderungsbereich finden sich neben der landwirtschaftlichen Hofstelle keine Gewerbe- oder Industrienutzungen. Die nächstgelegenen Gewerbebetriebe finden sich westlich an der K 61 in einer Entfernung von ca. 60 m zum Plangebiet.

- Sonstige Sondergebiete

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine ‚Sonstigen Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Im Änderungsbereich finden sich keine ‚Sonstigen Sondergebiete‘ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Nördlich direkt angrenzend befindet sich der Standort des St. Josefs Krankenhauses Salzkotten, welcher im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten als ‚Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Gesundheitliche Zwecke‘ dargestellt ist.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“ in Verlar

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine Sonstigen Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

- Verkehrsinfrastrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße „Auf der Breite“ und von dort zum „Oelweg“ und zur L 751.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße „Dr.-Krismann-Straße“ und von dort zur B 1.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“ in Verlar

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße „Futterweg“ über die „Dammstraße“ und von dort zur „Dorfstraße“ (K 61).

- Freizeit- und Erholungsnutzung

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Wohnbereiche besteht nicht. Nördlich angrenzend findet sich der Friedhofsbereich. Die nächste Sportanlage ist die Sälzer Lagune und befindet sich ca. 550 m nordöstlich des Vorhabenbereichs.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage ist die Sälzer Lagune und befindet sich ca. 300 m südwestlich des Vorhabenbereichs.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“ in Verlar

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage befindet sich ca. 450 m nordöstlich des Vorhabenbereichs im Bereich der Franz-Stock-Schule.

❖ Auswirkungen auf Menschen und Bevölkerung

Das Planungskonzept der 32. Flächennutzungsplanänderung bereitet mit den Änderungsbereichen 4.1 und 9.1 Baumöglichkeiten insbesondere für die heimische Bevölkerung vor. Mit der Änderung in dem Bereich 4.2 werden Möglichkeiten für die Entwicklung für die aus dem Jahre stammende vorhandene Rettungswache nördlich des Krankenhauses geschaffen. Um die Schaffung von zwingend notwendigen Flächenkapazitäten und eine zeitgemäße Ausstattung zu gewährleisten, soll ein Neubau direkt am Krankenhausbereich erfolgen, da hier auch der Notarzt für Rettungseinsätze stationiert ist.

Ansonsten können Auswirkungen auf Menschen allenfalls durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich eng befristet. Nachteilige Auswirkungen auf die unter § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar. In den Änderungsbereichen erlangen die im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz möglichen Einwirkungen durch umliegende Nutzungen wie Lärmimmissionen durch Straßenverkehr, Einwirkungen aus der Landwirtschaft über das ortsübliche Maß hinaus oder durch sonstige Gewerbebetriebe etc. keine besondere Bedeutung.

Relevante Immissionen, die Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen erfordern könnten, sind nicht erkennbar. Für die Gebiete ergeben sich aus Umweltsicht keine erkennbaren besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft sowie der Ver- und Entsorgung und die infrastrukturelle Erschließung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

➤ Potentiell natürliche Vegetation

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Nach BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973) wird in den Änderungsbereichen 4.1 und 4.2 die potentiell natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft ‘Milio-Fagetum’ -Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen- gebildet. Soweit es sich um Wälder mit absoluter Buchendominanz handelt, werden sie dem Fagion-Verband zugeordnet; ihre artenarme Ausbildung wird zur mesophilen Gesellschaft des Milio-Fagetum zusammengefasst.

Die Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagetalia-Arten in der Krautschicht sind für diese Gesellschaft bezeichnend. Auch wenn die gesamte Bördenlandschaft eine weiträumige, geschlossene Domäne des Milio-Fagetum bildet, werden die Lößböden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt; naturnahe Wälder bestehen allenfalls noch in kleinen Resten. Als häufige oder bezeichnende Ersatzgesellschaften wird ein artenarmes Carpino-Prunetum als Hecken- und das Alliario-Chaerophylletum als Saumgesellschaft angegeben. Als kennzeichnend für Dauergrünland wird hier das typische Lolio-Cynosuretum und trockenes Dauco-Arrhenatheretum angegeben.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“ in Verlar

Nach BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973) wird im Änderungsbereich 9.1 die potentiell natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft „Artenarmer Eichen- Hainbuchenwald, z.T. mit Buchen-Eichenwald-Durchdringungen- gebildet. Übergänge vom artenarmen Eichen-Hainbuchenwald zum Buchen-Eichenwald mit stärkerer Beteiligung der Buche und azidophiler Arten des Buchen-Eichenwaldes. Die Verbreitung ist inselartig im Bereich des Kernmünsterlandes auf stärker sandigen und sauren Lehmböden bzw. Lehmböden mit Überlagerungen von Terrassensanden, Flugsanddecken oder Sandlöß. Die Kontaktgesellschaft ist meist artenarmer Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum periclymenetosum und typicum).

➤ Naturschutz- und Landschaftsplanung

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Westlich der Friedhofskapelle befindet sich das Naturdenkmal SK 09 I „2 Blutbuchen“ der Stadt Salzkotten in einem Abstand von ca. 90 m zum Änderungsbereich

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im weiteren Umfeld (Entfernungen von 300 m bis 550 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4317-093 – Rothebach östlich Salzkotten
- Biotop Objekt Nr. 4317-089 – Quellbereich am Vielser Hof

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich und das nähere Umfeld liegen nicht in einer Biotopverbundfläche.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im Umfeld (Entfernungen von 5 m bis 400 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4317-093 – Rothebach östlich Salzkotten
- Biotop Objekt Nr. 4317-090 – Talbereich am Huchtgraben mit Grünland
- Biotop Objekt Nr. 4317-094 – Obstbaumreihen nördlich Salzkotten

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt in der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4317-0006 „Grünland-Gehölzkomplexe nördlich Salzkotten“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 53 ha.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden. Für die Flächen östlich des Weges ‚Auf der Ewert‘ wird unter Objektkennung FT-4412-0002-1999 die Rohrweihe (Kartierung 1993-1999) als planungsrelevante Art angegeben. Einstufung: RL 10 3S, streng geschützt VS-Anhang I. Funktion: Aktionsraum. Hier findet sich ebenfalls unter der Objektkennung FT-4317-0100-2015 der Feldsperling (Kartierung 2014); Einstufung: RL 10 3, Funktion: Revierkartierung. Auf der nördlich des Krankenhauses angrenzenden Fläche wird unter der Objektkennung FT-4317-0118-2015 der Steinkauz (Kartierung 2014) als planungsrelevante Art angegeben; Einstufung RL 10 3S, streng geschützt, Funktion: Revierkartierung.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG. Das nächstgelegene NSG findet sich südlich und südöstlich in einem Abstand von ca. 200 - 270 m (NSG PB-009 „Rabbruch und Osternheuland“)

- Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes. Südlich und südöstlich in einer Entfernung von 200 – 270 m findet sich das FFH-Gebiet DE-4317-302 „Rabbruch und Osternheuland“.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes. . Südlich und südöstlich in einer Entfernung von 200 – 270 m findet sich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“.

- Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im weiteren Umfeld (Entfernungen von 50 m bis 250 m) des Vorhabens:

- Biotop Objekt Nr. 4316-079 – Grünlandkomplex mit Äckern
- Biotop Objekt Nr. 4316-906 – Talbereich am Huchtgraben mit Grünland

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einer Biotopverbundfläche. Südlich in einer Entfernung von 50 m grenzt die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4316-0001 „Feuchtgebiete Rabbruch – Osternheuland“ (Gesamtgröße 310 ha) und östlich in einer Entfernung von 200 m die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4316-0006 „Grünland-Graben-Komplex nördlich Verlar und Verne“ (Gesamtgröße 329 ha) an.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden.

➤ Biotop- und Nutzungsstrukturen

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 4.1 des Flächennutzungsplanes als Wohngebiet mit Gartenflächen dar. Im westlichen Randbereich befindet sich ein linearer Gehölzbestand am Vielser Bach. Im Westen und Osten begrenzen zudem Straßenparzellen das Gebiet. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen (Grünland) und eine Hofstelle an den Bereich.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 4.2 des Flächennutzungsplanes als Fettweide dar. Im westlichen Randbereich befindet sich die „Dr.-Krismann-Straße“ und daran angrenzend ebenfalls Grünlandbereiche. Im Norden grenzt der Krankenhauskomplex des St. Josefs Krankenhauses mit vorgelagerten Parkflächen an und im Süden findet sich ein Gewerbebereich (KFZ-Betrieb). Nördlich und südlich finden sich an den jeweiligen Grundstücksgrenzen lineare Gehölzbestände. Östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen (Grünland) an den Bereich.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 9.1 des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftliche Hofstelle mit Gartenflächen dar. Östlich begrenzt die Straßenparzelle des Futterweges das Gebiet, daran anschließend findet sich wie auch im Norden Wohnbebauung mit Gartenflächen. Südlich und westlich findet sich eine Weidefläche. Daran angrenzend befindet sich im Süden die „Dammstraße“ und im Westen die „Dorfstraße“ (K 61).

➤ Forstwirtschaft

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung weisen keine Gehölzbestockung auf, welche die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz erfüllt. Insofern findet grundsätzlich keine forstliche Nutzung statt.

❖ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Salzkotten ist die Änderung der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung ‘*Fläche für die Landwirtschaft*’ in ‘*Dorfgebiet – Landwirtschaft (MDL)*’ für den Änderungsbereich 9.1 (Abstand geringer als 300 m) auf die maßgeblichen Bestandteile des VSG-Gebietes DE-4415-401 und des FFH-Gebietes DE-4317-302 zu bewerten. Nach dem Ergebnis (siehe auch Punkt 4 der Unterlagen) sind Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile der Gebiete über den Vorhabenbereich hinaus nicht erkennbar. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele bleiben unberührt und im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sowie Areal- und Habitatveränderungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird festgestellt, dass vom Planungsvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG auf die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele des VSG-Gebietes DE-4415-401 und des FFH-Gebietes DE-4317-302 ausgehen.

Unter Hinweis auf den Ist-Zustand der Änderungsbereiche ist aber festzustellen, dass mit den Plangebieten Standorte mit relativ geringer Eingriffsintensität gewählt wurden. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten oder schutzwürdiger Biotopstrukturen sind in den Plangebieten nicht vertreten; Wald wird nicht in Anspruch genommen. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten (FFH- und VS-Gebiete), von vorhandenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie sonstigen vorhandenen Schutzgebieten oder -objekten gemäß §§ 24, 25 sowie 27 - 31 BNatSchG, so dass direkte Auswirkungen nicht gegeben sind. Auch über die Plangebiete hinausreichende Auswirkungen auf diesbezügliche spezielle naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope geführte Flächen oder auf Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind planungsbedingt ebenfalls nicht erkennbar.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Vorbereitung der Erweiterung/Änderung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für die Vorhabenbereiche keine Hinweise auf aktuelle wie auch frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe auch Punkt 5 der Antragsunterlagen). Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Die benannten Schutz- und Entwicklungsziele der naturschutzfachlichen Planungen sowie bestehende naturschutzrechtliche Festsetzungen werden nicht beeinträchtigt.

Unabhängig davon bereitet die 32. Änderung des FNP der Stadt Salzkotten für die Änderungsbereiche eine Ausdehnung der Bebauungsmöglichkeit bzw. Änderung der Nutzungsstruktur vor, welche sich nach dem BNatSchG und dem LNatSchG NW als Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Bei allen Bereichen ist zu berücksichtigen, dass es sich nach den Größenordnungen um räumlich begrenzte Entwicklungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten handelt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann aufgrund der bisherigen Ausführungen festgestellt werden, dass die Eingriffe vom Grundsatz her als kompensierbar anzusehen sind. Die Eingriffsintensität und der Kompensationsbedarf für die Bereiche kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Daher soll die Eingriffsregelung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Durch die fachgesetzlichen Bestimmungen ist an dieser Stelle zunächst sichergestellt, dass planungsbedingte Eingriffe durch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich auszugleichen sind, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Konkretisierung von Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird auf die Umweltberichte zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen ist im Plangebiet Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt (gL3 – G-L341GW4) als Bodentyp ausgebildet. Nach dem digitalen Auskunftssystem BK 50 NRW (Karte der Schutzwürdigen Böden, GLA 2021) wird der Bereich unter der Kategorie '*schutzwürdige fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit*' als schutzwürdiger Boden eingestuft.

Dieser Bodentyp hat sich aus Löß über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschottern und Mergelkalkstein entwickelt. Dieser Boden ist großflächig in den Lößböden von Erwitte bis Salzkotten in ebener bis schwach welliger Lage verbreitet. Die Ertragskraft wird als hoch bis sehr hoch eingestuft; die Bodenzahlen bewegen sich in einem Rahmen von 60 bis 75 bei einer hohen Sorptionsfähigkeit. Die Böden weisen eine meist sehr hohe nutzbare Wasserkapazität auf; die Wasserdurchlässigkeit ist meist mittel; meist schwache Staunässe im Unterboden. Die Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im Plangebiet Pseudogley (S3 – S331SW3) aus Löß. Von der Bodenart her handelt es sich hier um schluffige Lehm Böden, stellenweise schluffig lehmige Sandböden. Diese schluffigen Lehm Böden finden sich verbreitet in ebener bis schwach geneigter Lage. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine mittlere Sorptionsfähigkeit und mittlere nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als gering bis mittel eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 45 und 60 liefern die Böden mittlere landwirtschaftliche Erträge; sie neigen jedoch zur Oberflächenverschlämzung. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im Plangebiet Gley, z.T. Anmoorgley (G2 – G231GW2) aus schluffig-tonigen Flußablagerungen. Von der Bodenart her handelt es sich hier um schluffig-tonige Lehm Böden meist kalkhaltig. Diese schluffig-tonigen Lehm Böden finden sich als großflächiges Einzelvorkommen bei Verlar in ebener Niederung des Geseker Baches. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere nutzbare Wasserkapazität nach Grundwasserabsenkung; die Wasserdurchlässigkeit wird als gering eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 40 und 50 liefern die Böden mittlere landwirtschaftliche Erträge. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

❖ Auswirkungen auf Böden

Mit der zur Nutzung der Vorhabenbereiche verbundenen Errichtung/Änderung baulicher Anlagen sind Auswirkungen auf das Bodenpotential und die geologischen Verhältnisse verbunden. Das Schutzgut Boden wird beeinträchtigt durch Versiegelungen zuvor unverbauter Flächen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich vollständig verloren. Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei Planrealisierung nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

Die Bodenschutzbelange im Sinne des § 1a(2) BauGB sind unter Berücksichtigung der §§ 1FF Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der §§ 1ff Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden; die Wieder- bzw. Umnutzung von versiegelten oder sanierten Flächen ist vorrangig zu behandeln.

Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel zur Erhaltung schutzwürdiger Böden nicht erheblich beeinträchtigt. In zwei Änderungsbereichen sind keine schutzwürdigen Böden ausgewiesen; dies sind die Änderungsbereiche 4.2 und 9.1. In dem Änderungsbereich 4.1 handelt es sich um die Böden der Schutzkategorie *-schutzwürdige fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit-*, die im Raum hochpräsent sind. Nur der Bereich 4.1 wird vorhabenbedingt tangiert; die Erheblichkeit wird als marginal eingestuft, da die geringe Ausdehnung des Änderungsbereiches und die überwiegend bereits vorhandene Bebauung einer großflächigen Verbreitung der schluffigen Lehmböden (gL3) gegenübersteht.

Daher sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG zu schützen. Durch die Vorhaben kann eine Beeinträchtigung des Ziels zur Erhaltung schutzwürdiger Böden gänzlich ausgeschlossen werden. Nachteilige Bodenveränderungen sind durch die Planung über die potentiell möglichen zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für verschiedene Änderungsbereiche mit zusätzlichen Flächenversiegelungen umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten; eine Begrenzung kann im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren durch die Festsetzung einer entsprechend ausgerichteten Grundflächenzahl erfolgen. Der Grundsatz zur vorrangigen Nutzung von bereits anthropogen veränderten Brachflächen (Gewerbe- oder Industriebrachen) ist für die Planbereiche nicht anwendbar, da derartige Strukturen hier nicht vorhanden sind.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Fließgewässer finden sich nur im Randbereich (Vielser Bach), der nicht innerhalb des Änderungsbereiches verortet ist. Der Abstand zur Zone 3 des Wasserschutzgebietes „Salzkotten“ im Nordosten beträgt ca. 380 m.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Der Änderungsbereich ist als ‘Wasserschutzzone 2’ des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Salzkotten (Wasserschutzgebietsverordnung „Salzkotten“ vom 29.12.1978) dargestellt. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Der Vorhabenbereich liegt in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet „Geseker Bach / Osterschlede“ (Festsetzung vom 29.11.2006). Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor.

❖ Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mit einer zusätzlichen Überbauung von Freiflächen ist i.d.R. eine graduelle Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitiger Verringerung der Niederschlagsversickerung verbunden. Bei Anwendung der einschlägigen Vorgaben des § 51 a Landeswassergesetz sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt jedoch nicht zu erwarten. Signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsraten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Änderungsbereich 4.2, der in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet der Zone liegt, soll im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden und gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung eine Ausnahme von den Verboten der Verordnung (§ 5 der Schutzgebietsverordnung – Verbot Errichtung gewerblicher Anlagen) beantragt werden. Aufgrund der weitgehend undurchlässigen Überdeckung des Aquifer sind keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten. Unabhängig davon sind die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Salzkotten zu beachten.

Alle anderen Änderungsbereiche (4.1 und 9.1) liegen nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer sind in keinem der Plangebiete vorhanden. Auswirkungen können somit, wie auch Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete, ausgeschlossen werden.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Die folgenden Klimawerte sind dem Klimaatlas NRW sowie den Erläuterungen zur Hydrogeologischen Karte NRW entnommen. Das gemäßigte Klima des Untersuchungsgebietes weist einen vorwiegend atlantisch geprägten Charakter auf und ist gekennzeichnet durch milde Winter und geringe jährliche Temperaturschwankungen. Die langjährige mittlere Temperatur beträgt 10,2 Grad Celsius; in der Sommerperiode liegt die mittlere Temperatur bei 17,9 Grad.

Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen hier bei jährlich durchschnittlich 775 mm. Auf die Vegetationsperiode entfallen hiervon ca. 220-240 mm. In der Vegetationsperiode herrscht häufig ein Niederschlagsdefizit; der hiermit verbundene periodische Wassermangel stellt einen wichtigen landschaftsökologischen Klimafaktor dar. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen muss empirisch als gering angesehen werden. Geringfügig höhere Konzentrationen sind ggf. im Bereich entlang der regionalen Straßentrassen anzunehmen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung wird die Schadstoffbelastung durch Kraftfahrzeuge im Bereich der Straßen jedoch nur eine untergeordnete Rolle einnehmen.

➤ Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind weder erkennbar noch zu erwarten. Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (Geruchs- und Staubentwicklung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten sehr geringen Größe der Änderungsbereiche sind keine grundlegenden Veränderungen im Vergleich zum bislang bestehenden Zustand zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

➤ Naturraum

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegen die Gebiete der Änderungsbereiche 4.1 und 4.2 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 542. „Hellwegbörden“. Die Vorhabenbereiche selbst sind der Untereinheit 542.13 „Geseker Unterbörde“ zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: *Fast ebene, kaum merklich nach N geneigte Lehmplatten, die in ihrem Kern aus Geschiebelehm bestehen, fast überall jedoch von einer Lößdecke wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Zahlreiche nach N strömende Gewässer, die zum großen Teil am südlichen Rand des Gebietes an der Grenze zur Kalkhochfläche entspringen und flache, weite versumpfte Niederungen bilden, gliedern die Börde und bedingen ein kennzeichnendes Landschaftsgefüge, das aus schwach gewölbten Lehmplatten und weiten feuchten Niederungen besteht. Die natürlichen Waldgesellschaften sind auf meist basenhaltigen, z.T. gleyartigen Braunerden der Lehmplatten frische Buchenmischwälder und andere artenreiche frische bis feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, die heute jedoch zum großen Teil nicht mehr erhalten, sondern durch Ackerland ersetzt wurden*

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegt der Änderungsbereich 9.1 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 540. „Ostmünsterland“. Der Vorhabenbereich selbst ist der Untereinheit 540.20 „Obere Lippetalung“ zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: *Von der Lippe, dem Haustenbach und zahlreichen kleineren Gewässern sowie dem der Entwässerung dienenden Boker Kanal durchflossene breite Niederungszone, in der Flachmoore, anmoorige Grundwasserböden und etwas trockenere, jedoch*

ebenfalls noch unter Grundwassereinfluß stehende podsolierte Sandböden miteinander wechseln. Der größte Teil des Gebietes ist von Grünland bedeckt, dessen Artenzusammensetzung und Leistungsfähigkeit mit den Böden sowie dem Basengehalt und der Tiefe des Grundwasserstandes stark wechseln. Ehemalige natürliche Wälder: Erlenbruchwald, feuchter bis nasser Eichen-Hainbuchen- und Stieleichen-Birkenwald. Die etwas trockeneren Sandinseln sind Acker- und Streusiedlungsgebiete, deren humusreiche Eschböden recht gute Erträge von Roggen, Hafer, Kartoffeln ermöglichen und bei ausreichender Grundwassernähe auch Futteranbau erlauben. ...

➤ Landschaftsbild

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Salzkotten, Flur 9 südlich angrenzend an den Friedhofsbereich. Im westlichen Randbereich befindet sich ein linearer Gehölzbestand am Vielser Bach. Im Westen und Osten begrenzen zudem Straßenparzellen das Gebiet. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen (Grünland) und eine Hofstelle an den Bereich. Das Landschaftsbild ist hier also durch Siedlungsstrukturen, Friedhofsflächen und landwirtschaftliche Flächen geprägt. In dieser weitgehend topographisch wenig bewegten Landschaft beherrschen Siedlungsstrukturen überwiegend das Bild. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen Verkehrsarmen Raum.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Salzkotten, Flur 3 an der „Dr.-Krismann-Straße“. Im Norden grenzt der Krankenhauskomplex des St. Josefs Krankenhauses mit vorgelagerten Parkflächen an und im Süden findet sich ein Gewerbebereich (KFZ-Betrieb). Nördlich und südlich finden sich an den jeweiligen Grundstücksgrenzen lineare Gehölzbestände. Östlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen (Grünland) an den Bereich. Das Landschaftsbild ist hier im näheren Umfeld vom Krankenhauskomplex und dem Gewerbebetrieb geprägt. Die weitere Umgebung wird von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen Verkehrsarmen Raum.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Verlar, Flur 3 am „Futterweg“ in Ortsrandlage von Verlar. Südlich dominieren landwirtschaftliche Flächen, während im Norden die Ortslage von Verlar anschließt. In dieser weitgehend topographisch wenig bewegten Landschaft beherrscht die Landwirtschaft überwiegend das Bild. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

❖ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Wirkungen auf Landschaftsbild und Landschaftsfunktionen sind nicht anzunehmen, da mit der vorbereitenden Bauleitplanung im Wesentlichen der Ist-Zustand nachrichtlich in die FNP-Darstellung übernommen wird. Landschaftsbildrelevante Auswirkungen sind hiermit erkennbar nicht verbunden, da sich die Änderungen auf Bereiche der bebauten Ortslagen auswirken.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird durch die Entwicklung eines Gebäudekomplexes verändert. Eine bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzfläche von Grünland wird in ein Baugrundstück umgewandelt. Die Erweiterung der Baunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an bestehenden Gebäudekomplexe an und stellen keine neuen bzw. zusätzlichen Siedlungsansätze im Außenbereich dar. Der Änderungsbereich fügt sich in die bestehenden Strukturen ein. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt, betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächen der Einbindung des Gebäudekomplexes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Wirkungen auf Landschaftsbild und Landschaftsfunktionen sind nicht anzunehmen, da mit der vorbereitenden Bauleitplanung im Wesentlichen der Ist-Zustand nachrichtlich in die FNP-Darstellung übernommen wird. Landschaftsbildrelevante Auswirkungen sind hiermit erkennbar nicht verbunden, da sich die Änderungen auf Bereiche der bebauten Ortsrandlagen auswirken.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

➤ Kultur- und Sachgüter

In Anlehnung an das UVP-G soll neben den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter auch die Wirkung auf Kultur- und Sachgüter erfasst, beschrieben und bewertet werden. Als Beispiele hierfür werden Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sowie historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile angeführt.

Änderungsbereich 4.1 „Auf der Breite“

Im Vorhabenbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Naturdenkmale, Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW bekannt. Entlang der Vielser Straße angrenzend an den Änderungsbereich finden sich mehrere Baudenkmal (Fachwerkhäuser) der Denkmalliste der Stadt Salzkotten (Denkmalnummern 13, 16, 62, 64, 66, 101, 114, 115). Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

Änderungsbereich 4.2 „Rettungswache“

An der Wegekreuzung Dr. Krismann-Straße / ehemaliger Zollweg befindet sich in einer Entfernung von ca. 230 m das Baudenkmal „Wegekreuz – Dr. Krismann-Straße“, welches im Teil A der Denkmalliste der Stadt Salzkotten seit dem 03.05.1988 eingetragen ist. (Stand 03.11.2011). Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“

Im Vorhabenbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Naturdenkmale, Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW bekannt. An der Dammstraße im Bereich von Hausnummer 38 findet sich ein Bildstock der Denkmalliste der Stadt Salzkotten (Denkmalnummer 38) in einem Abstand von ca. 200 m. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

❖ Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach der Lage der Änderungsbereiche sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar oder zu erwarten. Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind in den Planbereichen nicht berührt. Dies gilt für alle Änderungsbereiche, da die Baudenkmäler dort erhalten bleiben. Ergänzend kann auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Meldepflicht gem. §§ 15,16 DSchG bei der Entdeckung von Bodendenkmälern, hingewiesen werden. Diese Vorgaben werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachfolgenden Bauleitplanverfahren gesetzeskonform mit aufgenommen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange ausgeschlossen werden können.

2.1.8 Nichtdurchführung der Planungen

Sofern die bauleitplanerischen Ziele, die sich aus der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die betrachteten Änderungsbereiche weiterhin wie bisher genutzt werden und sich der Zustand von Natur und Landschaft in diesen Bereichen nicht verändert. Der Änderungsbereich 4.2 würde ebenfalls unverändert in Form von vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung fortbestehen, wobei eine Bebauung nicht möglich wäre. Die Nichtdurchführung hätte weiterhin zur Folge, dass der bestehende Bedarf einer modernen Rettungswache hier nicht gedeckt bzw. die benötigten Bauflächen nicht zur Verfügung gestellt werden könnten.

2.2 Prognose zur planungsgemäßen Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung

Infolge der Flächennutzungsplanänderungen können Auswirkungen auf Menschen durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich befristet. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten. Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei potentiellen Bauvorhaben nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Schutzgutübergreifend ist insgesamt festzustellen, dass über die bisher aufgeführten Sachverhalte hinaus besondere belastungsempfindliche Schutzgüter in den Änderungsbereichen der Plangebiete nicht vertreten sind. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft der nicht bereits baulich genutzten Änderungsbereiche des Bauleitplanes sind für den Naturraum durchschnittlich ausgebildet und als typisch anzusehen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Flächen, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt wird durch die gewählte Planungsvariante mit flächenhaft begrenztem Umfang und der vollumfänglichen Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen wertgebender Habitatstrukturen und -elemente sowohl quantitativ als auch qualitativ auf ein Minimum beschränkt.

2.2.3 Emissionen und Immissionen

Zum Themenkomplex Menschen und Bevölkerung kommt den Plangebieten eine Bedeutung im Hinblick auf die Wohn- und / oder Wohnumfeldfunktion zu. Vorhabenbedingt ist für die Änderungsbereiche 4.1 und 9.1 keine gravierende Situationsveränderung zu erwarten. Für den Änderungsbereich 4.2 sind während der Bauphase als Emissionsquellen der Einsatz von Arbeitsmaschinen und –geräten sowie zusätzliche Verkehrsbewegungen anzuführen. Der außerhalb der Plangebiete angrenzenden freien Landschaft kommt eine Bedeutung für die Wohnumfeld- und Freiraumfunktion zu. Von den am Rande der Plangebiete verlaufenden Verkehrsstrassen wie auch von Gewerbebetrieben gehen Immissionen aus, die sich auf diese Funktionen auswirken können. Bezüglich der Bestandssituation ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Situationsveränderung zu erwarten.

2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen

Abfälle werden durch Anschluß an die kommunale Müllabfuhr einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt

Die Planvorhaben unterliegen nicht der Störfallverordnung. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nach derzeitigem Stand der Vorhabenplanung nicht zu erwarten.

2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen

Die betrachteten Umweltschutzgüter sind im aktuellen Zustand Ausschnitte aus dem anthropogen überprägten Naturhaushalt des Landschaftsraumes. Dabei bestehen zwischen den einzelnen Umweltmedien grundsätzlich vielfältige Wechselbeziehungen. So bestehen z.B. wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Lokalklima und Vegetationsausbildung ebenso wie zwischen Wasserhaushalt, Ausbildung der Bodentypen und über beide Faktoren auf die Ausbildung der Vegetation der verschiedenen Standorte. In Abhängigkeit hiervon wiederum bestehen unterschiedliche Habitatstrukturen für die Tierwelt.

Alle diese Standortfaktoren wiederum sind nutzungsbedingt zumeist weitgehend verändert und modifiziert. Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, sind weiterhin in unterschiedlichem Maß durch bestehende Vorbelastungen geprägt und die Summe aller Faktoren und Wechselwirkungen charakterisieren den momentanen Ist-Zustand der Umwelt. Die für die Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens relevanten regelmäßig auftretenden und charakteristischen Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Umweltmedien wurden bereits in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzliche mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

Landschaftsraumbereiche der Plangebiete, Habitatstrukturen sowie Biotoptypen, die aufgrund ihrer Eigenart und/oder aufgrund einer besonderen schutzgutübergreifenden Wechselwirkung eine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit gegenüber dem Planvorhaben aufweisen, befinden sich nicht im Bereich der geplanten Vorhaben. Auswirkungen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien sind somit nicht erkennbar. Sonstige Vorhaben in benachbarten Gebieten sind nicht bekannt und in angrenzenden Bereichen bestehen keine dokumentierten Umweltprobleme. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, die über den Schutzanspruch der in den angrenzenden Gebieten hinausgehen, liegen nicht vor. Natürliche Ressourcen werden innerhalb der bereits baulich genutzten Bereiche nicht weitergehend in Anspruch genommen.

2.2.7 Klimaschutz

Mit der sog. Klimaschutzklausel gem. § 1 a (5) BauGB (siehe auch: *Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden*) sind die Belange des Klimaschutzes auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes können durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder dem Klimawandel Rechnung tragen, Eingang in die Bauleitplanung finden und Minderungswirkung entfalten. So können i.d.R. Festsetzungen von klimawirksamen Grünordnungs- sowie Kompensationsmaßnahmen oder geeigneten Pflanzgeboten positive mikroklimatische Effekte entwickeln. Derartige Maßnahmen können jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern nur auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene durch Festsetzungen, die dem Klimaschutz mittelbar oder unmittelbar dienen verbindlich geregelt werden. Regelungen im Rahmen der 32. FNP-Änderung sind nicht erforderlich.

2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Bauleitplanungsbedingt sind durch die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauflächen und gewerblichen Bauflächen im Wesentlichen Auswirkungen auf den Versiegelungs- bzw. Überbauungsgrad zu erwarten. Von flächenhaften und vom Umfang her relevanten Ausmaßen ist insbesondere im Änderungsbereich 4.2 auszugehen. Für die Änderungsbereiche 4.1 und 9.1 kann aufgrund der überwiegend bleibenden derzeitigen Nutzung von geringen Auswirkungsintensitäten ausgegangen werden. Die sonstigen zu betrachtenden Schutzgüter sind nicht oder nicht im erheblichen Umfang betroffen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch die Begrenzung der Änderungsbereiche und die Begrenzung der baulichen Nutzung bereits in die Änderungsplanung eingeflossen. Insofern sind abschließend noch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß Natur- und Landschaftsgesetz für die zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit und die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

⇒ Eingriff in Natur und Landschaft / Eingriffsbewertung und Kompensationsflächenbilanzierung

Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten werden weitere Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Nach § 21 BNatSchG, der das Verfahren für die Bauleitplanung regelt, ist „... über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden“.

Es wurde festgestellt, dass die vorbereiteten Eingriffe aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich als ausgleichbar anzusehen sind. Der erforderliche Kompensationsbedarf ist im Wesentlichen abhängig vom bisherigen Zustand der überplanten Flächen sowie den vorgesehenen zusätzlichen Neuversiegelungsmöglichkeiten. Die genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der Umweltberichte zu den nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. wird von der Genehmigungsbehörde im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Sofern sich für die folgenden Bebauungsplanverfahren / Baugenehmigungsverfahren ein Kompensationsdefizit ergibt, wird dieses auf anerkannten Sammelkompensationsflächen der Stadt Salzkotten gedeckt werden.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen

Für die im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffenen Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen stehen in den jeweiligen Änderungsbereichen keine sinnvollen alternativen Flächen zur Verfügung. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die eine plankonforme Umsetzung der städtebaulichen Ziele gewährleisten und die Bedarfsdeckung sicherstellen könnten, sind nicht gegeben. Dies geht bereits aus der Begründung und den standörtlichen Rahmenbedingungen hervor.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Insgesamt sind querschnittsorientiert im Hinblick auf die beurteilungsrelevanten Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung aller aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sind für den hier in Rede stehenden Planungsinhalt nach dem derzeitigen Verfahrensstand nicht notwendig. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderungsvorhaben im Hinblick auf die im BauGB § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet so die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse. Der Umweltbericht erfasst in sachgerechter und angemessener Weise unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissenstandes, der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die hiernach ermittelbaren Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und damit nur die nach heutigem Kenntnisstand absehbaren konkreten Folgen des beurteilten Bauleitplanes.

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Methodik einer Umweltprüfung beinhaltet die Überlagerung der Schutzgüter und ihrer Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität. Die daraus resultierenden Konflikte werden ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern Art, Lage und Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die zu erwartende Probleme und auch deren Erheblichkeit zu minimieren haben. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Relevante Defizite bei der Auswertung des Informations- und Datenmaterials werden nicht gesehen. Sonstige entscheidungsrelevante Umweltfaktoren oder ein weitergehendes Untersuchungserfordernis sind für diesen Verfahrensschritt nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 c (Überwachung) BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen erfolgen. Da nach realistischer Abschätzung mit der Planung im Regelfall und bei Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, werden seitens der Stadt Salzkotten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine generellen Überwachungsmaßnahmen geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Sofern erforderlich werden detaillierte Vorgaben zu Art und Umfang der Überwachung von Umweltauswirkungen (Monitoring) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge von Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

3.3 Allgemein verständliche Kurzfassung

Der einleitende Beschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 29.04.2021 für insgesamt 3 Teilbereiche des Stadtgebietes und der Ortschaften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 10.06.2021 bis zum 09.07.2021 einschließlich durchgeführt.

Anlass der Planung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Entwicklung weiterer Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen im Bereich der Ortschaften Verlar (Änderungsbereich 9.1) sowie Salzkotten (Änderungsbereiche 4.1 und 4.2), um diese insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung und einer Rettungswache als Erweiterungsmöglichkeiten bereitzustellen.

Hierzu wurden Bereiche die bisher als 'Fläche für die Landwirtschaft' bzw. ‚gemischte Baufläche‘ dargestellt sind, geändert in die folgenden Darstellungen:

- Änderungsbereich 4.1:** Wohnbauflächen (W)
- Änderungsbereich 4.2:** Fläche für Gemeinbedarf – Rettungswache (R)
- Änderungsbereich 9.1:** Dorfgebiet – Landwirtschaft (MDL)

Die Umweltauswirkungen bedingen aufgrund von Größe und Beschaffenheit einen relevanten Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Ansonsten sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planvorhaben zu erkennen.

Mit dem Planvorhaben wird keines der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, umwelt- und naturschutzrechtlich begründete Schutz- und/oder Entwicklungsziele werden vorhabenbedingt nicht berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand entstehen keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG bzw. gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die nicht wirksam gemindert oder ausgeglichen werden könnten.

3.4 Referenzliste der Quellen

Für die Umweltprüfung sind als Quellen genutzt worden:

- Bez.-Reg. Detmold, Regionalplan
- Stadt Salzkotten Flächennutzungsplan
- LANUV NRW, Linfos / Landschaftsinformationssystem
- GD, Geologische Karten, Bodenkarten
- Messtischblätter des Landes NRW
- Elwas-Web MULNV NRW

4. FFH-Vorprüfung Änderungsbereich 9.1 „Futterweg“ im OT Verlar

Natura 2000-Gebiete: Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb der Raumkulisse von NATURA-2000 Gebieten. Als benachbarte Gebiete sind das VSG DE-4415-401 ‘Hellwegbörde’ und das FFH-Gebiet „DE-4317-302 ‚Rabbruch und Osternheuland‘ anzuführen, welche südlich und südöstlich jenseits der Dammstraße in einer Entfernung von ca. 200 m (südöstlich) und 270 m (südlich) angrenzen. Die Darstellungen in diesem Kapitel sind zunächst im Sinne einer FFH-Vorprüfung (Stufe I) zu werten, da eine mögliche Betroffenheit der Schutzgüter für das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Diese Sachverhaltsdarstellung dient der Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgütern und -zielen auf der Vorprüfungsebene.

4.1 Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen für NATURA 2000-Gebiete

4.1.1 Gebietsbeschreibung DE-4415-401

VSG „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“

Kurzcharakterisierung (Auszug): Das fast 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörde von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lößböden.

Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, der Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Sehr bedeutsam sind auch die Rastbestände von Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan. Das Vogelschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rastende Vogelarten offener Lebensräume wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper (Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2, Stand 04.2016)'. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Das formal maßgebliche Dokument zum Natura2000-Gebiet ‚Hellwegbörde‘ stellt der *Standard-Datenbogen für das Gebiet DE4415-401, Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41, Aktualisierungsstand 04.2016*) dar. Unter Ziffer 3.2 des Standard-Datenbogens sind insgesamt 37 europäische Vogelarten als *Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG* aufgelistet.

<u>Schutzgegenstand</u>	Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Arten der VS-RL:
	Kornweihe
	Mornellregenpfeifer
	Rohrweihe
	Rotmilan
	Wachtelkönig
	Wiesenweihe
	Goldregenpfeifer

Schutzziele / Maßnahmen für die für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Vogelarten (Auszug)

- Erhaltung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegend ackerbaulich geprägten Agrarlandschaft
- Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen, Windenergieanlagen und Stromleitungen
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von April – August

Schutzziele / Maßnahmen für Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan (Auszug)

- Erhaltung eines Systems von Brachflächen und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate
- Sicherung der Getreidebruten vor Zerstörung bei der Ernte durch Schutzbereich um das Nest
- Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Einsaat eines Saatgemenges mit hohem Luzerneanteil, ein- bis mehrjährige Ackersukzession, Stoppelacker zwischen August und März, Anbau von Winter- und Sommergetreide, Anlage von Lerchenfenstern)

4.1.2 Gebietsbeschreibung DE-317-302

Kurzcharakterisierung (Auszug): Grossflächiges Feuchtgrünlandgebiet mit Kopfweiden, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, temporären Flachgewässern, Lebensraum stark gefährdeter Wiesenvögel

Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Landesweit bedeutsamer großflächiger Feuchtgrünlandkomplex mit z.T. hervorragend ausgeprägten mageren Flachland-Mähwiesen, Zwergbinsenfluren und einer Brutpopulation der Rohrweihe.

Schutzgegenstand Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Schutzziele / Maßnahmen für die für die Gebietsmeldung ausschlaggebend sind (Auszug)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Flachlandmähwiesen (6510)

- Zweischürige Mahd bei keiner oder geringer Düngung
- Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiese durch Wiederaufnahme der extensiven Nutzung bei Sukzessionsstadien oder Extensivierung aufgedüngter Wiesen
- Vermeidung einer Eutrophierung und Intensivierung der Nutzung
- Umbruch, Entwässerung feuchter Ausprägungen

Erhalt und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430)

- Episodische abschnittsweise Mahd zur Vermeidung einer endgültigen Verbuschung
- Verhinderung einer Verarmung an krautigen Blütenpflanzen durch Vermeidung und Reduzierung von Eutrophierung und Bodenverdichtungen

4.2 Auswirkungsbeurteilung für Entwicklungsziele und ausschlaggebende Bestandteile

Potentielle Beeinträchtigungen auf benachbarte Vogelschutz- oder FFH-Gebiete können theoretisch durch vorhabenbedingte Veränderungen des Grundwasserhaushalts oder durch Immissionen mit entsprechend hinreichender Fernwirkung erzeugt werden. Ggf. könnten Immissionen, die im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Nutzung oder mit sekundär damit verbundenen Verkehrsbewegungen stehen, Scheuchwirkungen zur Folge haben. Die Beurteilung richtet sich der Systematik folgend nach den für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Arten der VS-RL.

Als für die Gebietsmeldung maßgebliche Bestandteile des VSG-Hellwegbörde gemäß Ziffer 4.2, Seite 7 Standarddatenbogen sind sieben Brut- und Rastvogelarten als „Maßgebliche Arten“ (gem. Art. 4 und Anhang II der VS-RL) aufgeführt. Keine dieser Arten ist im Umfeld des Änderungsbereiches im VSG als Brutvorkommen vorhanden. Von allen anderen aufgeführten ausschlaggebenden Arten der VS-RL hat im betrachteten Landschaftsraum nur der Große Brachvogel ein Brutvorkommen (Kartierung 2008) in einer Entfernung von 450 m zum Vorhabenbereich (LANUV-Datenbank, 2021). Als für die Gebietsmeldung maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind 2 Lebensraumtypen aufgeführt. Keine dieser LRT ist im Umfeld des Änderungsbereiches vorhanden.

Der überplante Landschaftsraum besitzt keine Bedeutung als essentielles oder limitierendes (Nahrungs-) Habitatement. Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Großen Brachvogels durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

4.3 Gebiet DE-4415-401

Die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgt in Anlehnung an die nach VV-Habitatschutz / VV-Artenschutz vorgesehene dreigliedrige Matrix, in die die Parameter Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen eingehen.

	Vorhabenbewertung
<i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Unmittelbarer Verlust an VSG-Flächen,	nein
Verlust an LRT-Flächen	nein
Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %	
<i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen	nein
Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen	nein
Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen	nein
Verlust an NSG-Fläche	nein
Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen	nein
Beeinträchtigung von Entwicklungszielen	nein
Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte	nein
sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen	nein
<i>Bewertung</i>	
Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL	kein Flächenentzug

<p><i>GESAMTBEURTEILUNG der ERHEBLICHKEIT</i></p>	<p>Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der 'Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) formal als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann auch faktisch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p><i>GESAMTBEURTEILUNG der FFH-VERTRÄGLICHKEIT</i></p>	<p>Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch den vorgesehenen Änderungsbereich keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das VSG 'Hellwegbörde' auswirken werden. Die hier als einzige maßgebliche Art in den Focus zu nehmende Großer Brachvogel ist definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Verbreitungsgebiet sich seit 2008 südlich vom Vorhabenbereich in einer Entfernung von mehr als 400 m befindet und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>

4.4 Gebiet DE-4317-301

Die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes erfolgt in Anlehnung an die nach VV-Habitatschutz / VV-Artenschutz vorgesehene dreigliedrige Matrix, in die die Parameter Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen eingehen.

	Vorhabenbewertung
<i>Quantitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Unmittelbarer Verlust an FFH-Flächen,	nein
Verlust an LRT-Flächen	nein
Quantitativ-relativer Flächenverlust > 1 %	
<i>Qualitativ-funktionale Auswirkungen</i>	
Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen	nein
Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen	nein
Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen	nein
Verlust an NSG-Fläche	nein
Verlust an § 30 BNatSchG Biotopflächen	nein
Beeinträchtigung von Entwicklungszielen	nein
Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte	nein
sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen	nein
<i>Bewertung</i>	
Beeinträchtigungsbewertung bei direktem Flächenentzug in LRT nach Anhang I FFH-RL	kein Flächenentzug

<p><i>GESAMTBEURTEILUNG der ERHEBLICHKEIT</i></p>	<p>Im Rahmen der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens nach der ‘<i>Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP</i>’ (BfN, FuE-Vorhaben - Endbericht Juni 2007) formal als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Aufgrund der Abgrenzung des Vorhabenbereiches kann auch faktisch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgegangen werden. Es werden vorhabenbedingt weder erhebliche qualitativ-funktionale Beeinträchtigungen verursacht, noch ein Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen erzeugt. Essentielle oder limitierende Habitatbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p><i>GESAMTBEURTEILUNG der FFH-VERTRÄGLICHKEIT</i></p>	<p>Querschnittsorientiert kann davon ausgegangen werden, dass durch den Änderungsbereich keine Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich nach Art und Umfang real erheblich auf das FFH-Gebiet ‘Rabbruch und Osternheuland’ auswirken werden. Die hier als maßgebliche LRT in den Focus zu nehmenden Grünlandbereiche und Hochstaudenfluren sind definitiv vom Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Verbreitungsgebiet südlich von Verlar befindet und somit kein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Planvorhaben besteht.</p>

4.5 Summations- und Wechselwirkungen mit Projektbezug

Derzeit ist auf den unmittelbar benachbarten Flächen des Änderungsbereiches kein weiteres Planvorhaben bekannt, das in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Planvorhaben steht. Störungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben auf maßgebliche Vogelarten des VSG / maßgebliche LRT des FFH-Gebietes durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorbelastungsbedingt sind im Einwirkungsbereich des Planvorhabens keine Schwerpunktorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten / LRT zu erwarten; erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Vogelarten des VSG / LRT des FFH-Gebietes werden ausgeschlossen.

Im Resümee sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden. Aufgrund der Raumstrukturen und der räumlichen Verteilung der Nutzungsstrukturen, sowie der geringen Wirkintensität des Planvorhabens sind keine kumulativen Wirkungen zu verzeichnen. Mit diesem Planvorhaben sind weder quantitativ-funktionale noch qualitativ-funktionale Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet oder ein VSG verbunden. Es bestehen keine Wirkfaktoren des Projekts bzw. Plans, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit o.g. Projekten oder Plänen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen würden.

Auch aus der Gesamtheit resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen, die bei Einhaltung der sonstigen Bedingungen der Fachkonventionen nicht gegeben wären (z.B. Zerschneidung von Lebensräumen oder bei Tierarten eine Erhöhung der Mortalität). Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren mit Beeinträchtigungswirkungen für benachbarte FFH- oder Vogelschutzgebiete ist daher nicht erkennbar. Sonstige weitere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben dazu geeignet wären, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des VSG DE-4415-401 und des FFH-Gebietes DE-4317-301 zu verursachen, sind nicht bekannt.

4.6 Ergebniszusammenfassung

Die FFH-/VSG- Verträglichkeitsprognose betrachtet den Änderungsbereich 9.1 auf der Vorprüfungsebene. Gegenstand der Prognose ist die Beurteilung möglicher Auswirkungen infolge des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutz- und FFH-Gebietes und deren Bewertung. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der Schutzgebietskulissen, grenzt jedoch in einer Entfernung von 200-270 m an. Aufgrund der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Gebiete sowie der Art der Vorhabenplanung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen (LRT) / Maßgebliche Arten des Gebiets festgestellt. Auch für das charakteristische Arteninventar sind vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Da innerhalb sowie im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes weder Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wiesenweihe durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele bleiben unberührt und im Hinblick auf Zerschneidungseffekte sowie Areal- und Habitatveränderungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es wird nach überschlägiger Prüfung (FFH-Vorprüfung Stufe I nach Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004) festgestellt, dass vom Antragsvorhaben offensichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG auf die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele des VS-Gebietes und FFH-Gebietes ausgehen kann. Eine vertiefende FFH-VP der Stufe II (Arbeitspapier FFH-VP, Kap. 2.2.4, LANA 2004) ist somit nicht erforderlich.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die Planvorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten.

Die Änderungsbereiche 4.1 und 4.2 sind im Bereich des Messtischblattes 4317 Quadrant 2 (*Geseke*), und der Änderungsbereich 9.1 im Bereich des Messtischblattes 4316 Quadrant 2 (*Lippstadt*) angeordnet.

5.1 MTB 4317 Quadrant 2 –Geseke- (Änderungsbereich 4.1)

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4317 Quadrant 2 -Geseke- 8 Säugetierarten und 45 Vogelarten als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatansprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatansprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschieden werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gaert / Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen *Gebaeu* / Gebäude

Folgende planungsrelevante Arten (8 Säugetierarten und 22 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4317/2 angegeben:

Säugetiere:

Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Vögel:

Habicht, Sperber, Eisvogel, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317/2 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatansprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

Zwergfledermaus

Sperber

Mehlschwalbe

Bluthänfling

Rauchschwalbe

Gartenrotschwanz

- (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

5.2 MTB 4317 Quadrant 2 –Geseke- (Änderungsbereich 4.2)

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4317 Quadrant 2 -Geseke- 8 Säugetierarten und 45 Vogelarten als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatansprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatansprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschieden werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

KlGehol / Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

FettW / Fettwiesen, -weiden

Folgende planungsrelevante Arten (8 Säugetierarten und 37 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4317/2 angegeben:

Säugetiere:

Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Vögel:

Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Mornellregenpfeifer, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauammer, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Turteltaube,, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317/2 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung. Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatsprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

Zwergfledermaus

Sperber
Mehlschwalbe
Feldsperling

Steinkauz
Turmfalke

Mäusebussard
Rauchschwalbe

- (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

5.3 MTB 4316 Quadrant 2 –Lippstadt- (Änderungsbereich 9.1)

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4316 Quadrant 2 -Lippstadt- 3 Säugetierarten und 44 Vogelarten als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatsprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatsprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschlossen werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gaert / Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen *Gebaeu* / Gebäude

Folgende planungsrelevante Arten (3 Säugetierarten und 20 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4316/2 angegeben:

Säugetiere:

Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Vögel:

Habicht, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317/2 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatsprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

Zwergfledermaus

Sperber

Rauchschwalbe

Steinkauz

Schleiereule

Mehlschwalbe

- (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

Zu berücksichtigen sind hier aufgrund der Lage des Änderungsbereiches im Nahbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ebenfalls die dort aufgeführten Arten nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147 EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Tabelle A: Nach Standarddatenbogen Arten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Maßgebliche Bestandteile des VSG "Hellwegbörde"

Arten		RL BRD (2016)	RL NRW (2011)	Schutz	VS-R	Bestand NRW (2015)
Baumfalke	Falco subbuteo	3	3	§§	Art. 4 (2)	400 - 600 Brutpaare
Brachpieper	Anthus campestris	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	1	§	Art.4 (2)	< 100 Brutpaare
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Eisvogel	Alcedo atthis	*	*	§§	Anh. I	ca 1000 Brutpaare
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	§		< 100.000 Brutpaare
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	3	§§	Art. 4 (2)	500 - 750 Brutpaare
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	0	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Grauammer	Emberiza calandra	*	1	§§	Anh. I	< 200 Brutpaare
Heidelerche	Lullula arborea	V	3	§§	Anh. I	1.100 - 1.500 Brutpaare
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	0	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	§§	Art. 4 (2)	< 12.000 Brutpaare
Knäkente	Anas querquedula	2	1	§§	Art. 4 (2)	40 - 75 Brutpaare
Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	§§	Anh. I	unregelmäßige Brutvorkommen
Krickente	Anas crecca	3	3	§	Art. 4 (2)	120 - 180 Brutpaare
Löffelente	Anas clypeata	3	2	§	Art. 4 (2)	70 - 120 Brutpaare

Merlin	Falco columbarius	kein Brutvogel	kein Brutvogel	§§	Anh. I	Bestand unbekannt
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	0	0	§§	Anh. I	< 100 Individuen
Neuntöter	Lanius collurio	V	V	§	Anh. I	5.000 - 7.500 Brutpaare
Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	§§	Art. 4 (2)	< 30 Brutpaare
Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	3	§§	Anh. I	150 - 250 Brutpaare
Rotmilan	Milvus milvus	V	3	§§	Anh. I	920 - 980 Brutpaare
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	3	§§	Anh. I	80 - 120 Brutpaare
Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	3	§§	Anh. I	100 - 120 Brutpaare
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	§§	Anh. I	1-2 Brutpaare
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	§§	Anh. I	5 -10 Brutpaare
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	§§		< 2000 Brutpaare
Uhu	Bubo bubo	*	V	§§	Anh. I	500 - 600 Brutpaare
Wachtel	Coturnix coturnix		2	§	Anh. I	400 - 3.000 Brutpaare
Wachtelkönig	Crex crex	2	1	§§	Anh. I	50 - 100 Brutpaare
Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	§§	Anh. I	180 - 220 Brutpaare
Wasserralle	Rallus aquaticus	V	3	§	Art. 4 (2)	200 - 600 Brutpaare
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	§§	Anh. I	320 Brutpaare (2018)
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	3	§§	Anh. I	300 - 500 Brutpaare
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	§	Art. 4 (2)	2.500 - 5.000 Brutpaare
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	§§	Anh. I	15 - 25 Brutpaare
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V	*	§	Art. 4 (2)	1.200 - 1.600 Brutpaare

Schutz

- § besonders geschützt
- §§ streng geschützt

RL-Status

- 0 erloschen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R durch extreme Seltenheit gefährdet
- S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet

Bei nur 3 Arten gibt es Überschneidungen mit den im Messtischblatt für diesen LRT aufgeführten Arten und der Gesamtartenliste des Standarddatenbogens. Diese und die restlichen 23 Arten besiedeln aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4316, Quadrant 2 bzw. der Vogelschutzgebietskulisse oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

5.4 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (Änderungsbereiche 4.1, 4.2 und 9.1)

Zwergfledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
FFH-RL: Anh. IV
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand
In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.

Prognose: Zwergfledermäuse nutzen als typische Gebäudefledermäuse fast ausschließlich Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Verkleidungen oder Spalten im Mauerwerk und kommen als Kulturfolger insbesondere im besiedelten Bereich vor. Als Jagdhabitat werden neben der strukturreichen Kulturlandschaft auch aufgelockerte Laubbestände genutzt. Die Überwinterung erfolgt ebenfalls in und an Gebäuden sowie in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen etc.). Da durch das Vorhaben keine pot. Sommerquartieren bzw. Wochenstuben zerstört werden, und die betroffenen Flächen keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Zwergfledermaus haben, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zwergfledermaus durch Zerstörung von nicht ersetzbaren Habitatkompartimenten oder Tötung / Verletzung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Sperber

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
VS-RL: -----
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit des Vorhabensbereiches als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Steinkauz

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
VS-RL: -----
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabensbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
VS-RL: -----
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Bluthänfling

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand
VS-RL Art. 4 (2)

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Der Bluthänfling ist eine typische Vogelart ländlicher Gebiete, wie z. B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen und sehr junge Stadien von Schonungen. MILDENBERGER (1984) ergänzt die Habitatliste um Schnittweidenkulturen, Auwälder und Feldgehölze. Einen neuen Lebensraum in seiner Auflistung bilden Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mehlschwalbe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
V-RL: -----
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand ca. 120000 Brutpaare

Prognose: da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Turmfalke

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Rauchschwalbe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
V-RL: -----
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand ca.137000 Brutpaare

Prognose: da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Feldsperling

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: Gesamtbestand unter 100.000 (LANUV 2015) mit Schwerpunkten in der Nordhälfte von NRW vom Niederrheinischen Tiefland bis zum Weserbergland.

Prognose: Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft und ist eng an offene Agrarflächen gebunden. Im Gegensatz zu Haussperling, der als Brutplatz Nischen in und an Gebäuden nutzt, ist der Feldsperling ein Baum- oder Gebüschbrüter (hier auch Ruhestätten). Es werden auch Höhlen bzw. Nistkästen als Fortpflanzungsstätte angenommen. Bei der Nahrungssuche können sie Entfernungen von über 300 m zurücklegen; somit ist der Aktionsraum des Feldsperlings im Gegensatz zu den meisten anderen Singvögeln verhältnismäßig hoch. Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Tatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings in Mitleidenschaft gezogen werden noch essentielle Habitatelemente zerstört werden.

Gartenrotschwanz

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand
VS-RL	Art. 4 (2)

Der Gartenrotschwanz ist Brutvogel in lichten Altholzbeständen Waldrändern und –lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften bis hin zu größeren strukturreichen Gärten, Parkanlagen mit Althölzern und Friedhöfen (hier durch Nistkästen teilweise hohe Dichte). Da weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Gartenrotschwanzes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Schleiereule

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

5.5 Zusammenfassung

Mit den Planvorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für die Meßtischblätter 4317/2 und 4316/2 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingt Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumansprüche auf die Habitatstrukturen der Plangebiete ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen. Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten der siedlungsnahen Lebensräume ist keine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar. Damit kann festgestellt werden:

- Durch die Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).

- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten. Betroffen bzw. überplant sind weder Teile der Lebensräume noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt.

Aufgestellt:
Schloß Neuhaus, den 23.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. H.' or similar, written over a faint horizontal line.



Legende

- Änderungsbereich 4.1
- biotopkartierte Bereiche
- Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Naturschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet Zone 3



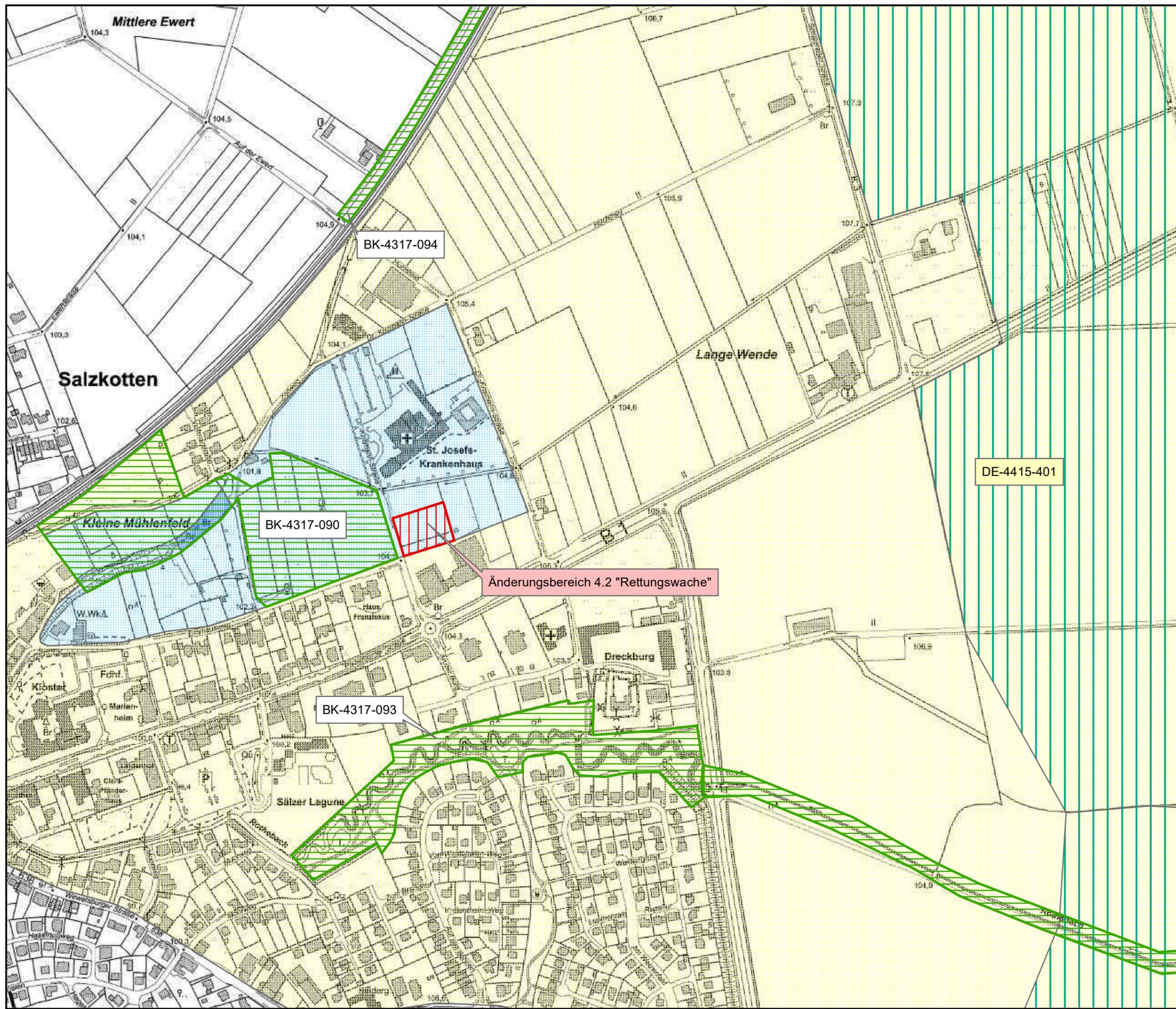
Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
 Landschaftsarchitekt, Architekt
 Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
 Telefon: 05344 1254-1144, 1254-1255
 Telefax: 05344 1254-1256, 1254-1257
 Kaiser Heinrich Straße 65 - 33104 Paderborn

Gezeichnet	09.06.2021	BB
Geprüft	02.08.2021	RS
Freigegeben		
Proj. Nr.	4.082.0021	
Maßstab	1 : 5.000	Blatt Nr.
		1.1

UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND § 2a NR. 2 ZUR 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1, 4.2 UND 9.1 DER STADT SALZKOTTEN

ÜBERSICHTSPLAN BEREICH 4.1

Der Architekt: Stefan Neuhoff, Bm 3208/2021
 Der Auftraggeber: Stadt Salzkotten, Am Glock 16, 33104 Salzkotten



Legende

-  Änderungsbereich 4.2
-  biotopkartierte Bereiche
-  Vogelschutzgebiet
-  Wasserschutzgebiet Zone 1
-  Wasserschutzgebiet Zone 2
-  Wasserschutzgebiet Zone 3





Dipl.-Ing. **Reinhard J. Bölte**
 Landschaftsarchitekt, AK 1177
 Landschaftsarchitektur und Umweltingenieering
 Kaiser Heinrich Straße 59 - 33104 Paderborn

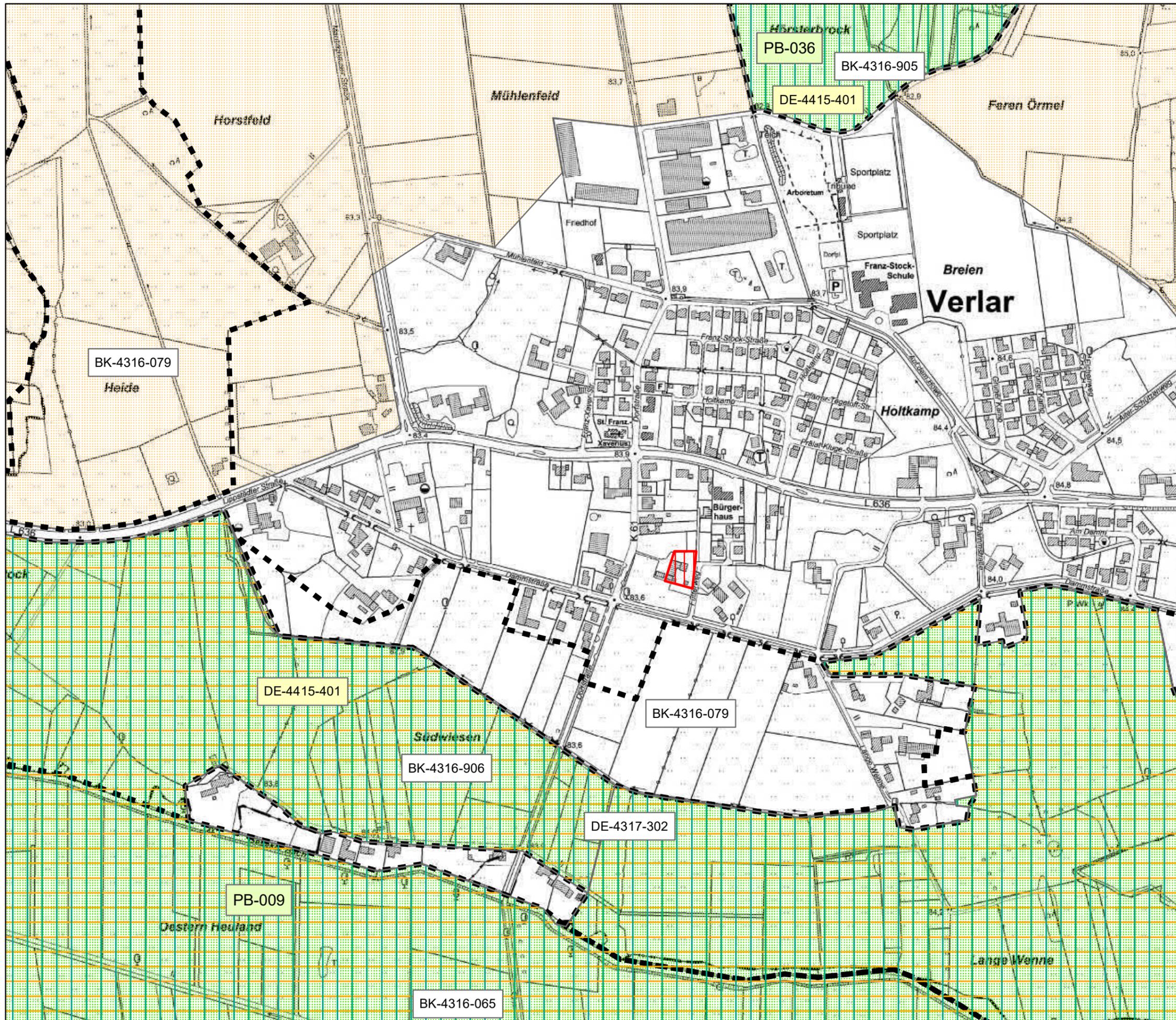
Blattname:	02.06.2021	06
Blattgröße:	02.06.2021	05
Standort:		
Proj. Nr.:	4302021	
Umsatz:	1 : 5.000	1,2

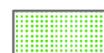
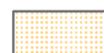
UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND § 2a NR. 2 ZUR 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1, 4.2 UND 9.1 DER STADT SALZKOTTEN

ÜBERSICHTSPLAN BEREICH 4.2

Der Architekt:
Böhl & Neuhoff, 044 32 00 20 21

Der Auftraggeber:
Stadt Salzhausen, 054 32 00 10, 33184 Salzhausen



- ### Legende
-  Änderungsbereich 9.1
 -  Vogelschutzgebiet
 -  FFH-Gebiet
 -  Biotopkartierte Bereiche
 -  Naturschutzgebiet
 -  Landschaftsschutzgebiet



Dipl.-Ing. **Reinhard J. Bölte**
 Landschaftsarchitekt AK, F&V
 Landschaftsarchitektur und Umweltp lanung
 Tel. 05254 12544-113333, 113333-113333
 Fax 05254 113333-113333, 113333-113333
 Kaiser Heinrich Strasse 69 - 33104 Paderborn

Gezeichnet	02.06.2021	DE
Bearbeitet	02.06.2021	BO
Datiert		
Proj. Nr.	4.002/2021	
Maßstab	1 : 5.000	Blatt Nr. 1.3

UMWELTBERICHT NACH § 2(4) UND § 2a NR. 2 ZUR 32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE TEILBEREICHE 4.1, 4.2 UND 9.1 DER STADT SALZKOTTEN

ÜBERSICHTSPLAN BEREICH 9.1

Der Architekt: Schulz Neuhoff, den 02.09.2021
 Der Auftraggeber: Stadt Salzkotten, Am Grenock 10, 33154 Salzkotten

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 32. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Salzkotten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Salzkotten Antragstellung (Datum): Juli 2021

Der Rat der Stadt Salzkotten hat am 29.04.2021 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für 3 Teilbereiche in Salzkotten (Bereiche 4.1 und 4.2) und Verlar (Bereich 9.1) beschlossen. Der Änderungsbereich 4.1 "Auf der Breite" soll von "gemischte Baufläche" in "Wohnbaufläche"; der Änderungsbereich 4.2 "Rettungswache" von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Rettungswache" und der Änderungsbereich 9.1 "Futterweg" von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Dorfgebiet - Landwirtschaft" geändert werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Begründung:

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Begründung:

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr><tr><td>v</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	v	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center;">4317/2</table>							
*											
v											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Da keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruheräume und essentielle Habitatelemente vorhabenbedingt geschädigt oder vernichtet werden, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Bluthänflings ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p>											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4317/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Feldsperling war im Vorhabenbereich nicht vertreten. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen an Bäumen oder Gebäudenischen; derartige obligatorische / essentielle Habitatelemente sind im Änderungsbereich 4.2 nicht vorhanden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen; eine Verschlechterung der Population ist ausgeschlossen, da der VB kein Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4317/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Da im Änderungsbereich 4.1 keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruheräume und essentielle Habitatskomponenten vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Gartenrotschwanzes ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4317/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Mäusebussard wurde im VB nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine Horste (Fortpflanzungsstätten) im VB vorhanden sind, und dem VB keine Funktion als essenzielles Habitats-element (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist somit ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">4317/2, 4316/2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4317/2, 4316/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Da keine Gebäude oder Feldscheunen als Fortpflanzungsstätten oder sonstige essentielle Habitatelemente durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rauchschwalbe und eine Tötung/Verletzung ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4316/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Schleiereule wurde nicht im Änderungsbereich 9.1 und darüber hinaus als Brutvogel nachgewiesen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Schleiereulen den Bereich als Jagdhabitat nutzen. Da dem VB keine Funktion als essentielles Habitatelement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch Anlage und Betrieb der Abgrabung ist ebenfalls ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Sperber

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4317/2, 4316/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Sperber ist in den Änderungsbereichen nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es besteht potentiell die Möglichkeit, dass die Bereiche in Teilen als Nahrungshabitat genutzt werden. Da durch die Vorhaben keine Horstbäume vernichtet werden und die Vorhabenflächen keine für den Sperber obligaten und limitierten Jagdhabitats (essentielle Habitatelemente), Fortpflanzungs- und Ruheräume oder unersetzbare Biotope vernichtet, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px; height: 25px;" type="text" value="Steinkauz"/>											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3S</td></tr></table>	2	3S	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4317/2 - 4316/2</td></tr></table>	4317/2 - 4316/2						
2											
3S											
4317/2 - 4316/2											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td style="padding-left: 5px;">grün</td><td style="padding-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td style="padding-left: 5px;">gelb</td><td style="padding-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td style="padding-left: 5px;">rot</td><td style="padding-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Der Steinkauz wurde in den Änderungsbereichen 4.2 und 9.1 nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Steinkäuze die Bereiche als Jagdhabitat nutzen. Da keine Gebäude oder Höhlenbäume (Fortpflanzungstätte) in den Änderungsbereichen vorhanden sind und keine essentiellen Habitatelemente (obligates Nahrungshabitat) vernichtet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen infolge der Vorhaben ist ebenfalls ausgeschlossen.</p>											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Turmfalke"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="VS"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4317/2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Planbereich 4.2 kann von dieser Art potentiell als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Da durch das Vorhaben keine Horstbäume vernichtet werden und der überplante Bereich keine für den Turmfalken obligaten und limitierten Jagdhabitate (essentielle Habitatelemente), Fortpflanzungs- und Ruheräume, noch unersetzbare Biotopstrukturen enthalten, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen infolge des Bauvorhabens ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4317/2, 4316/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Potenzielles Vorkommen (nur Jagdhabitat) in den Änderungsbereichen. Da keine essentiellen Jagd- und Quartierhabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zwergfledermaus durch Störungen der Fortpflanzungs- und Ruheräume oder Zerstörung von nicht ersetzbaren Habitatkompartimenten sowie Tötung / Verletzung von Individuen durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein